

Kanalanschlussbeitragsatzung vom 17.10.2007

Fassung der 1. Änderung:

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (5) Als Geschosszahl gilt für Grundstücke die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen:
- d) für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.

**§ 11
Ermittlung des Aufwandsersatzes
Schmutzwasser**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen wird bei gleichzeitiger Verlegung des Straßenkanals nach Einheitssätzen ermittelt

Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter:

- a) bei einer Grundstücksanschlussleitung im Freigefälle 88,50 €
b) bei einer Grundstücksanschlussleitung im Druckentwässerungssystem 71,43 €.

...

- (2) Der Aufwand für die nachträgliche Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen an einem bereits vorhandenen Straßenkanal sowie die Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen ist der Stadt in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (5) Als Geschosszahl gilt für Grundstücke die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen:
- d) für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.
Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, wird 1 Vollgeschoss festgesetzt.

**§ 11
Ermittlung des Aufwandsersatzes
Schmutzwasser**

- (1) **Werden Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Straßen- oder Kanalbauarbeiten im unmittelbaren Bereich des Grundstückes erstmalig oder nachträglich hergestellt oder erneuert, wird der umlagefähige Aufwand nach Einheitssätzen ermittelt.**

Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter **bis zu einer Nennweite von 250**: bei einer Grundstücksanschlussleitung im Freigefälle **262,74 EUR**

...

- (2) **Für alle nicht unter Abs. 1 genannten Fälle, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.**